Ergänzung zu §15(3)

… bekannt gegeben. Eine Neubefassung und Abstimmung ist nur nach Legislaturwechsel oder einem Sonderantrag nach § 18(3) möglich.

Ergänzung zu §18(3)

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

…

1. Sonderanträge zur Geschäftsordnung sind:
a. Antrag auf Neubefassung inhaltlicher Art

b. Antrag auf Neuabstimmung wegen nicht repräsentativer Beschlussfassung

Ergänzung zu §18(4)

Sonderanträge müssen mindestens eine Kalenderwoche vor Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht und allen Mitgliedern des Studierendenrates zugestellt werden. Der Sonderantrag nach §18(3)II.a. bedarf einer schriftlichen Begründung bei Antragsstellung. Eine Gegenrede muss spätestens bis zum Beschluss der Tagesordnung vorgebracht werden. Der Antrag gilt bei einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden mit Stimmrecht als angenommen.

Der Sonderantrag nach §18(3)II.b. ist nur zulässig, wenn die Anzahl der abwesenden Mitglieder bei Beschlussfassung größer war als die Anzahl der zur Änderung eines Beschlusses erforderlichen Stimmen. Eine Gegenrede zu diesem Antrag ist nicht zulässig. Der Antrag schließt eine erneute inhaltliche Diskussion aus. Eine kurze Darstellung der vorangegangenen Diskussion durch die Redeleitung ist gewünscht. Die Neuabstimmung erfolgt direkt nach Beschluss der Tagesordnung als geheime Abstimmung. Im Rahmen des Antrags §18(3)II.b. ist eine schriftliche Mitteilung der Stimmabgabe vor Beginn der Sitzung durch verhinderte Mitglieder möglich. Dazu ist im Büro des Studierendenrates eine Wahlurne aufzustellen. Bei Stimmabgabe ist dies durch das Mitglied des Studierendenrates oder dessen Vertreter auf einer Unterschriftenliste zu bestätigen. Ein Beschluss auf Antrag nach §18(3)II.b. ist nur bei Stimmabgabe aller 15 Mitglieder des Studierendenrates gültig. Wird dies auf der ersten Sitzung nach Antragsfrist nicht erreicht, so ist das Verfahren zur nächsten Sitzung zu wiederholen. Falls immer noch keine vollständige Stimmzahl erreicht wird, werden nicht abgegebene Stimmen als Enthaltungen gewertet.